



Statuten

Verein Smart Grid Schweiz VSGS

Bern, den 8. Mai 2020

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wurde in diesem Dokument auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form soll daher explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

²Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Der VSGS ist gemeinnützig und bezweckt das Engagement der Mitglieder für die Ausgestaltung des Verteilnetzes der Zukunft.

Er bündelt und vertritt die Interessen der Verteilnetzbetreiber in der Schweiz innerhalb der Branche und nach aussen.

Er ist Ansprechpartner und Kompetenzzentrum für übergreifende Verteilnetzthemen.

Er setzt sich dafür ein, dass die Entwicklung des Verteilnetzes vorausschauend, einheitlich, sicher, nachhaltig und nach gemeinsamen Standards erfolgt.

Er unterstützt die digitale Transformation der Schweizer Verteilnetzlandschaft zur Nutzung branchenweiter Synergien.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹Mitglieder des Vereins können folgende natürliche und juristische Personen werden:

- a. Die Gründungsmitglieder, welche ihr Interesse an einer Mitgliedschaft durch Unterzeichnung des Letter of Intent ausgewiesen haben.
- b. Schweizerische Energieversorgungsunternehmen, die den Vereinszweck anerkennen und fördern.
- c. Institutionen, welche fähig und bereit sind, den Vereinszweck ohne kommerzielle Interessen zu unterstützen und zu fördern (z.B. Verbände).

²Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten des Vorstandes. Der Entscheid ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder verpflichten sich, geeignete personelle Ressourcen insbesondere für folgende Aufgaben zur Verfügung zu stellen:

- a. Mitglieder des Vorstandes
- b. Mitarbeitende in den Arbeitsgruppen
- c. Übernahme weiterer Aufgaben zur Unterstützung des Vorstandes

²Die Kosten (Personalaufwand und Spesen) für geleistete Arbeiten trägt jedes Mitglied selbst.

³Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeiten des Vereins stehen allen Mitgliedern und deren Mitarbeitenden uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung. Sie verpflichten sich, die Vertraulichkeit innerhalb ihrer Organisationen zu wahren. In besonderen Fällen kann die Geschäftsführung die Freigabe gewisser Informationen an die Unterzeichnung eines Geheimhalteabkommens knüpfen.

⁴Für Arbeiten in vom Vorstand genehmigten Projekten kann der Vorstand separate Regelungen treffen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.

²Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Präsidenten und kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist per Ende eines jeden Quartals erfolgen.

³Ein Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann erfolgen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

⁴Die entrichteten Mitgliederbeiträge werden im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

III. Finanzielles

Art. 6 Mitgliederbeitrag

¹Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

²Sind zur Zielerreichung weitere Mittel notwendig, so passt die Mitgliederversammlung die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes an neue oder geänderte Verhältnisse an.

³Neumitglieder schulden den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres sowie allenfalls einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag für die bisherigen Arbeiten.

Art. 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des VSGS entspricht dem Kalenderjahr. Für die Zeit vom 31. August 2011 bis zum 31.12.2012 gilt ein überjähriges Geschäftsjahr von 16 Monaten.

Art. 9 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Buchführung und Rechnungslegung.

IV. Organe, Funktionen und ihre Aufgaben

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vereinsvorstand
- c. Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Jedes Mitglied kann seinen Vertreter jederzeit neu benennen.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

- a. Genehmigung und Änderung der Statuten
- b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- f. Auflösung des Vereins und Verwendung eines allfälligen Vermögens
- g. Kenntnisnahme des Prüfberichts der Revision
- h. Décharge der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung
- i. Allfällige Gewinnverwendung
- j. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

Art. 13 Einberufung

¹Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr schriftlich, 1 Monat im Voraus.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag von 10% der Mitglieder einberufen werden.

³Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung) zur Kenntnis genommen werden konnten.

Art. 14 Versammlungsleitung

¹Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandspräsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

²Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 15 Abstimmung und Wahlen

¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandspräsident den Stichentscheid.

B. Der Vereinsvorstand

Art. 16 Wahl und Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat Anrecht auf einen Vorstandssitz, sofern die Mitgliederversammlung die Zahl der

Vorstandsmitglieder nicht beschränkt. Die Vereinsmitglieder nominieren einen Kandidaten für die Wahl in den Vorstand und unterbreiten ihre Wahlvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung dem Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

²Ist das Mitglied eine juristische Person, so bezeichnet diese einen handlungsbevollmächtigten Vertreter, der das Amt wahrnimmt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt im Übrigen persönlich aus; eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Vorstandsmitglieder, die als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden, treten in die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

Art. 18 Aufgaben, Befugnisse und Organisation

¹Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Ihm stehen sämtliche Befugnisse zu, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Er organisiert den Verein entsprechend den Erfordernissen der Aufgaben. Er kann Aufgaben auch einer Geschäftsführung oder Arbeitsgruppen übertragen, in welchem Fall er deren Pflichten und Befugnisse regelt.

³Der Vorstand legt die weitere Organisation und die Grundsätze der Geschäftsführung im Organisationsreglement fest.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsordnung

Der Verein regelt die Revision seiner Buchführung freiwillig im Sinne von Art. 69b Abs. 4 ZGB. Die Buchführung unterliegt keiner ordentlichen oder eingeschränkten Revisionspflicht im Sinne von Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB.

Art. 20 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

¹Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei fachlich kundige Revisoren und einen Ersatzrevisor, welche die Revisionsstelle bilden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisoren oder Ersatzrevisoren sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtsdauer ist auf 8 Jahre begrenzt.

²Die Mitgliederversammlung kann anstelle von einzelnen Revisoren auch ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Aufgabe beauftragen. In diesem Fall darf die Gesamtdauer des Auftrages 8 Jahre nicht überschreiten.

V. Statutenänderung, Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Art. 22 Statutenänderung, Auflösung, Zweckänderung, Fusion

¹Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds der Mitgliederversammlung über eine Statutenänderung, die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks oder die Fusion entscheiden.

²Für die Statutenänderung, die Auflösung des Vereins, eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Fusion ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

³Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Ausschluss der Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder der Personen, welche dem Vorstand angehören, ist ausgeschlossen.

Art. 24 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 25 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. November 2014 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden. An der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2020 wurden sie angepasst.